



**Reglement über die Betreuungsgutscheine
für familienexterne Kinderbetreuung
(Gemeinderatsbeschluss vom 08. März 2021)**

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung vom 02. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. Das Gutschein-System wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2019 per 01. Januar 2020 eingeführt.
Altersgruppen	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis und mit der zweiten Klasse für Tagesfamilien.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Organisationsverordnung.
Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Anspruchberechtigtes Betreuungspensum	Art. 6 Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht.
Gebühr	Art. 7 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	Art. 8 Das Reglement tritt nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist per 01.01.2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 14. Juni 2021 durch die Gemeindeversammlung Fahrni genehmigt.

Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident



Stephan Althaus

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai 2021 bis am 8. Juni 2021 auf der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Fahrni, 19. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer